



Como faço para lidar com diferentes necessidades / sentimentos?

Quando é que ele/ela pode
comer connosco à mesa?

O meu eu filho/a come o suficiente?

Cilat janë fazat e zhvillimit dhe kur janë aktuale ato?

Como funciona a educação?

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
	Art. 1, Name und Sitz	3
	Art. 2, Zweck	3
II.	Die finanziellen Mittel	3
	Art. 4, Finanzen	3
III.	Mitgliedschaften	3
	Art. 5, Mitglieder, Beitritt und Mitgliederbeitrag	3
	Art. 6, Austritt	3
	Art. 7, Ausschluss	4
IV.	Organisation	4
	Art. 8 Organe	4
	A. Hauptversammlung	4
	Art. 9, Funktion und Aufgaben der Hauptversammlung	4
	Art. 10, Einberufung und Anträge der Mitglieder	4
	Art. 11, Abstimmungen und Wahlen	5
	B. Vorstand	5
	Art. 12, Zusammensetzung des Vorstandes	5
	Art. 13, Aufgaben des Vorstands	5
	Art. 14, Organisation und Beschlussfassung des Vorstands	5
	Art. 15, Zeichnungsberechtigung	6
	Art. 16, Geschäftsstelle	6
	Art. 17, Entschädigung der Arbeit im Vorstand	6
	C. Revisionsstelle	6
	Art. 18, Revisionsstelle	6
V.	Haftung	6
	Art. 19, Haftung der Vereinsmitglieder	6
VI.	Statutenänderung und Auflösung des Vereins	6
	Art. 20, Statutenänderung	6
	Art. 21, Auflösung des Vereins	6
VII.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 22, Geschäftsjahr	7
	Art. 23, Inkrafttreten	7

Statuten des Vereins Beratung Frühe Kindheit Glarnerland
vom 11. Juni 2026

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1, Name und Sitz

Unter dem Namen « Beratung Frühe Kindheit Glarnerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2, Zweck

- ¹ Die Beratung Frühe Kindheit Glarnerland bezweckt die professionelle Beratung der Eltern, Erziehungsberechtigten und weiterer Bezugspersonen mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Erziehung und psychosoziale Beratung durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen;
- ² Der Verein kennt und vernetzt die regionalen Sozialen Netze und Angebote im Frühbereich. Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Aufgaben ausüben.
- ³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

II. Die finanziellen Mittel

Art. 4, Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- a Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) gemäss Leistungsvereinbarungen;
- b Spenden und andere freiwillige Beiträge;
- c Dienstleistungserträge;
- d Mitgliederbeiträge;
- f Zuwendungen aller Art.

III. Mitgliedschaften

Art. 5, Mitglieder, Beitritt und Mitgliederbeitrag

- ¹ Dem Verein können öffentlich-rechtliche Körperschaften, natürliche sowie auch juristische Personen als Mitglieder beitreten. Ortsvertretungen sowie Auftraggeber von Leistungsvereinbarungen werden mit ihrer Wahl beziehungsweise mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zu Mitgliedern.
- ² Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder werden.
- ³ Beitrittserklärungen sind schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme und die Bedingungen entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.
- ⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Beträge zu bezahlen, die jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Art. 6, Austritt

- ¹ Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf die nächste Hauptversammlung möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- ² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.
- ³ Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 7, Ausschluss

- ¹ Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied jederzeit mit einfachem Mehr aus dem Verein auszuschliessen. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch stehen, oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.
- ² Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Hauptversammlung und ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Hauptversammlung

Art. 9, Funktion und Aufgaben der Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
 - Entscheid über Statutenänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 10, Einberufung und Anträge der Mitglieder

- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.
- ² Bis drei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Hauptversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.
- ³ Zur ordentlichen Hauptversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.
- ⁴ Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- ⁵ Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.
- ⁶ Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11, Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 20 und Art. 21).
- ³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ⁴ Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.
- ⁵ Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

B. Vorstand

Art. 12, Zusammensetzung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- ⁴ Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.

Art. 13, Aufgaben des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.
- ³ Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a Geschäftsführung, Betriebsführung
 - b Verwaltung / Finanzen
 - c Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - d Budget / Rechnungsführung
 - e Erstellung Jahresbericht
 - f Durchführung der Hauptversammlung
 - g Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - h Wahl von Ortsvertretungen
- ⁴ Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an die Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen.

Art. 14, Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens einem Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangen.

Art. 15, Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben und die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

Art. 16, Geschäftsstelle

- ¹ Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle.
- ² Der/Die Geschäftsstellenleiter:in leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.
- ³ Der/Die Geschäftsstellenleiter:in nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 17, Entschädigung der Arbeit im Vorstand

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Spesenentschädigungen. Die Entschädigungen werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

C. Revisionsstelle

Art. 18, Revisionsstelle

- ¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Die Hauptversammlung kann, die Buchführung freiwillig ordentlich durch eine Revisionsstelle prüfen lassen.
- ² Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.
- ³ In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei.
- ⁴ Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 19, Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 20, Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Hauptversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 21, Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Glarus erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

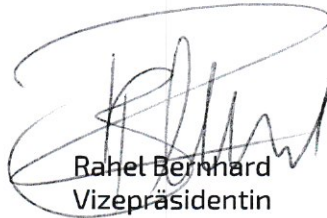
Art. 23, Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung auf dem Zirkularweg gutgeheissen worden. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. September 2023.

8750 Glarus, 11. Juni 2026



lic. iur. Carmen Mühlemann
Präsidentin



Rahel Bernhard
Vizepräsidentin